



Herausforderungen Jugendlicher in der Pädagogik

- Legitimität und Legalität des Verhaltens in der Grenze zum „Machtmissbrauch“ -

DIAKONIE DÜSSELDORF 30.4.2014

Herausforderungen Jugendlicher in der Pädagogik

- Offene Fragen
- Ursachen für in best. Situationen fehlende Handlungssicherheit
- Angewandte Erziehungsethik

1. **Pädagogische Qualität**

2. Was ist „Macht“ in der Erziehung ?
3. Was ist „Machtmissbrauch“ in der Erziehung ?
4. In der Erziehung „Machtmissbrauch“ begünstigende Aspekte
5. Was ist „Machtmissbrauch“ im Jugend- und Landesjugendamt ?
6. **Problemlösung** → integriert fachlich- rechtl. Sicht in Erziehung, im JA/ LJA
7. Permanenter Prozess der Qualitätsentwicklung/ -sicherung

Fallbeispiele zum pädagogischen Alltag / Workshop

Offene Fragen

1. Wie kann die Handlungssicherheit gestärkt werden? Etwa in folg. Kontext:
 - Verhindern des Raumverlassens, um päd. Gespräch zu beenden (vor die Tür Stellen), Wegnahme gefährlicher Gegenstände, Zimmerdurchsuchen
 - Jugendamt: Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdung / § 42 SGB VIII
 - Landesjugendamt: Personaleignung i.R. Betriebserlaubnis/ § 45 SGB VIII
2. Ist die Pädagogik Erfüllungsgehilfe der Justiz oder hat sie eigene Leitlinien fachlicher Verantwortbarkeit zu beschreiben? Welches Verhalten ist fachl. verantwortbar, d.h. päd. schlüssig? Wo liegt die fachl. Erziehungsgrenze? Hat nicht die Pädagogik die Aufgabe, unbestimmte Rechtsbegriffe wie „Kindeswohl“, „Kindeswohlgefährdung“, „Gewalt“ fachlich zu konkretisieren?
3. Welche Konsequenzen sind aus der Vergangenheit zu ziehen? Wie kann ein einheitliches Kindeswohl- Verständnis erreicht und damit der Beliebigkeits- und Willkürgefahr begegnet werden?

Ursachen für z.T. fehlende Handlungssicherheit unmitt. und mittelbar Verantwortlicher

- Unzureichender Orientierungsrahmen i.S. der rechtlichen Erziehungsgrenze:
unbestimmte Rechtsbegriffe + Kindesrechte nur z.T. gesetzlich geregelt
- Kein Orientierungsrahmen i. S. der fachlichen Erziehungsgrenze, z.B. fachl. nicht konkretisierte unbestimmte Rechtsbegriffe wie „Kindeswohl“:
fehlende Handlungsleitlinien
- In der Jugendhilfe: Doppelauftrag Hilfe - Kontrolle:
Zielkonflikt Pädagogik – Aufsicht*
- unklarer Begriff „Trägerverantwortung“:
unklare fachlich- pädagogische Verantwortung des Trägers

* Gefahrenabwehr= Abwehr von Selbst-/ Fremdgefährdung des Kindes/ Jugdl'n

Angewandte Erziehungsethik

Angewandte Erziehungsethik ist bereichsspezifische Ethik:

- Grundlage ist die allgemeine **Ethik**
- verbunden mit den Erkenntnissen des Fachgebiets **Pädagogik**



Pädagogische Qualität

basiert auf angewandter Erziehungsethik. Zunehmende Ökonomisierung und Zwang in der Pädagogik (z.B. steigende Zahl "geschlossener Unterbringung") belegen die Notwendigkeit, zu ausformulierter Erziehungsethik zu gelangen !

Die Herausforderung der Jugendhilfe lautet:

Wie wird angesichts dieser Entwicklung vorrangig zu beachtendes "Kindeswohl" (Art 3 UN Kinderrechtskonvention/ KRK) gesichert ?

Antwort: durch ausformulierte Erziehungsethik → Aufgabe der Fachverbände !

1. Päd. Qualität: Brücke zwischen Pädagogik und Recht

Pädagogik auf Basis von Legitimität (fachlich verantwortbar) und Legalität (rechtlich zulässig) bei bestmöglicher Wirksamkeit: prognostische Wahrscheinlichkeit pädagogische Ziele zu erreichen.
Fachl. verantwortbar → **päd.Ziel wird nachvollziehbar verfolgt**



legal →
rechtlich
zulässig

legitim → fachlich verantwortbar

1. Pädagogische Qualität

1.1 Vier Voraussetzungen

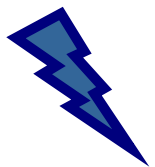
a. **Krisenkommunikation und Reflexion**

→ Selbstreflexion und Reflexion im Team

b. Achtsamkeit → Aufmerksamkeit, um Leid zu vermeiden/ verringern

c. Wertschätzung → Respekt, Wohlwollen, Anerkenng: Zugewandtheit, Interesse, Aufmerksamkeit, Freundlichkeit

d. Grenzsetzung → verbale oder aktive pädagogische Grenzsetzung



Rechtliches Absicherungsdenken kann pädagogische Qualität hemmen!

1. Pädagogische Qualität

1.2 Konsequenz Nachkriegsheimgeschichte

Konsequenz aus Vergangenheit: Erz.ethik ist Teil rechtl. Zulässigkeit;

Schlagen wäre - trotz Züchtigungsrechts - kein Erziehungsinstrument gewesen, wäre es als **fachlich unverantwortbar**(*) erkannt worden.

Daher die Projektidee „Fachlich – rechtliches Problemlösen“

Verhalten Verantwortlicher (auch Behörden) entspricht **päd. Qualität**, wenn auf Basis **fachlicher Verantwortbarkeit**(*) rechtl. Anforderungen beachtet sind, vor allem die Kindesrechte. Wenn **fachlicher Verantwortbarkeit** (*) nicht entsprochen ist, fehlt päd.Qualität. Aber: wird Eigen-/ Fremdgefährdng. des Kindes/ Jugendlichen begegnet, ist das Verhalten- außerhalb der Pädagogik- rechtens.

(*)**Fachliche Verantwortbarkeit**= nachvollziehbares Verfolgen eines päd. Ziels

1. Pädagogische Qualität

1.3 Ziel → gleiches Kindeswohlverständnis Verantwortlicher

a. **Anbieterintern** (Träger/„fachliche Steuerung“, Leitung, PädagogInnen):

Qualifizierter Kinderschutz durch Handlungssicherheit auf d. Basis „fachl. Handlungsleitlinien“ (§ 8 b II Nr.1 SGB VIII) → „Agenda päd. Grundhaltung“

b. Im Verhältnis Anbieter - Landesjugendamt:

Qualifizierter Kinderschutz durch Qualitätsdialog mit dem LJA auf Agenda-Basis: gemeins. KW.verständnis dient Kinderschutz mehr als behördliche Festlegungen. Nicht erst durch Gerichte ist gemeinsame Sicht herzustellen (z.B. Handykontrolle): Warten auf Urteil dient nicht dem Kinderschutz.

1. Pädagogische Qualität

1.4 Gelebte Kindesrechte im pädagogischen Alltag

Zwei Ebenen unterscheiden:

- a. **Abstrakte Rechtsebene** → Kindesrechte - Kataloge
- b. **Praxisebene** → Spannungsfeld Pädagogik - Recht

Kinderrechte entfalten Bedeutung im Spannungsfeld mit Erziehungs“macht“: jede pädagogische Grenzsetzung greift in ein Kindesrecht ein.

Zu fragen ist: wird Kindesrecht verletzt ? Liegt Machtmissbrauch vor ?

→ Lösungen sind in „fachlichen Handlungsleitlinien“ im Kontext fachl. Verantwortbark. zu finden: selbstbindend gegenüber Sorgeber. / JA / LJA

2. Was ist „Macht“ in der Erziehung?

a. „Macht“ im weitesten Sinn

beinhaltet die Verantwortung im Zusammenhang mit der Erziehung, die neben Zuwendung, Überzeugung, Vorbildleben, Achtsamkeit und Wertschätzung Regeln und Grenzsetzungen umfasst (pädagogische „Macht“), darüber hinaus Maßnahmen der Aufsichtsverantwortung, z.B. zur Abwehr von Gefahren, die von einem Kind/ Jugendlichen ausgehen („Aufsichtsmacht“).

b. „Macht“ im engeren Sinn / pädagogische „Macht“

wird mit “Zwang” und “Gewalt” gleichgesetzt. Sie umfasst jedes Verhalten mit dem Ziel, den Willen eines Kindes/ Jugendlichen zu ersetzen bzw. zu beeinflussen, darüber hinaus jede physische oder psychische Krafteinwirkung. Bemerkung: der Kinderschutz gebietet es, einen entsprechend weit gefassten “Gewalt”begriff zu verwenden: der Verhaltensrahmen wird umfassend beschrieben, sodass alle denkbaren Kindesrecht- Verletzungen und Kindesrecht- Grauzonen erfasst werden können.

2. Was ist „Macht“ in der Erziehung?

„Macht“ im weitesten Sinn ist also gegliedert in:

a. **Pädagogische „Macht“ / „Macht“ im engeren Sinn**

In der Erziehung werden pädagogische Regeln, verbale oder aktive pädagogische Grenzsetzungen eingesetzt (Bemerkung: was ist „Liebesentzug“ ?)

b. **„Aufsichtsmacht“**

Zur Abwehr von Eigen- oder Fremdgefahren, die von einem Kind/ Jugendlichen ausgehen oder zu lasten eines Kindes/ Jugendlichen durch Dritte bedingt sind, werden- außerhalb der Pädagogik- Maßnahmen der Gefahrenabwehr getroffen.

3. Was bedeutet „Machtmissbrauch“? → nächste Folien

3. Was ist „Machtmissbrauch“ in der Erziehung?

Verhalten der PädagogInnen ist „machtmissbräuchlich“,

- a. wenn es zwar fachlich verantwortbar ist, d.h. das Verfolgen eines päd. Ziels erkennen lässt, jedoch die Zustimmung Sorgeberechtigter (bei Taschengeld des Kindes/ Jugendlichen) fehlt.
- b. wenn es fachlich unverantwortbar ist und keiner Eigen- / Fremdgefährdung des Kindes / Jugendlichen geeignet und verhältnismäßig begegnet wird: Entscheiden ohne nachvollziehbaren Sachgrund, z.B. Eigeninteressen im Vordergrund oder sachfremde Erwägungen. Indiz: Verstoß gegen Art.3 UN Kinderrechtskonvention / KRK, d. h. Verhalten ist nicht vorrangig auf das Kindeswohl ausgerichtet.
- c. wenn es sich als Kindeswohlgefährdung darstellt.
- d. wenn es als strafbar einzustufen ist.

4. In der Erziehg. „Machtmissbrauch“ begünstigende Aspekte

- a. Fehlende Leitlinien zum professionellen Umgang mit pädag. „Macht“, d.h. „fachliche Handlungsleitlinien“ eines Anbieters/ Trägers
- b. Fehlende Reflexion
- c. Fehlende Beschwerdestrukturen
- d. Fehlende Beschwerdekultur
- e. Fehlende Aufklärung über Kindesrechte; Vorsicht: isolierte Aufklärung durch Kindesrechtskataloge läuft Gefahr, das Spannungsverhältnis Erziehungsauftrag- Kindesrecht zu vernachlässigen, falsche Hoffnungen bei Kindern/ Jugendlichen zu wecken oder pädagogische Prozesse zu konterkarieren.

Verantwortung in der Pädagogik - Basis Kindeswohl / KW -

KW gerechtes Verhalten



KW widriges Verhalten

I. Das KW ist beachtet

1. Recht auf Entwicklg. und Entfaltung der Persönlichkeit → pädagogische Ziele sind nachvollziehbar verfolgt, d.h. Verhalten ist fachlich verantwortlich: auf der Basis v. „Leitlinien päd. Kunst“ / Erziehgs.ethik

2. Andere Kindesrechte sind beachtet, z.B. Beteiligung / Partizipation

II. Das KW ist verletzt

Kindesrechteingriff ¹ist KR-Verletzung, sofern das Verhalten:

1. Fachl. verantwortlich aber ohne Zustimmung d. Sorgeberechtigten ²

2. Od. fachl. unverantw. ohne Gefahrenabwehr

¹ z.B. päd. Grenzsetzg.

² Bei Taschengeld → Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen

III. KWgefährdg.

1. Lebensgefahr, erhebliche Gesundheitsgefahr

2. Prognose Zif. II → Verhalten verletzt Kindesrecht andauernd

Aufsichtspflicht: Handlungspflicht soweit zumutbar

Straftat

1. Körperverletzung

2. Sex. Missbrauch

3. Beleidigung

4. Strafgesetzbuch

5. Was ist „Machtmissbrauch“ im Jugendamt / Landesj.amt ?

Es geht um Entscheidungen, die nachvollziehbar dem „Kindeswohl“ dienen → der Gefahr von Beliebigkeit / Willkür begegnen. Das Willkürverbot stützt Praxis durch fachl.- rechtl. Erläuterung: Behörde hat „Beurteilungsspielraum“, um den „unbest. Rechtsbegriff Kindeswohl“ auszulegen. **Sofern Handlungsleitlinien bestehen, überprüfen Gerichte Entscheidungen in begrenztem Umfang:**

- a. entspricht die angewandte Leitlinie dem „Kindeswohl“ ?
- b. ist die Leitlinie im Einzelfall i.S. des Sachverhalts richtig angewendet ?

Behördliche Entscheidungen sind „machtmissbräuchlich“:

- a. fachlich nicht verantwortbar, beinhalten keine nachvollziehb. Voraussetzg. für d. Persönlichkeitsentwicklung v. Kindern/Jugln. (Kindeswohl) und eine akute Gefahr (z.B. Eigen-/ Fremdgefahr des Kindes / Jugendlichen) fehlt.
- b. verletzen ein Kindesrecht (Kindeswohl), insbesondere Art.3 KRK. Letzteres ist der Fall bei Eigeninteressen oder sachfremden Erwägungen, z.B. Sparauftrag im Jugendamt ohne ausreichende Einzelfall- Betrachtung
- c. „kindeswohlgefährdend“ oder Straftat

6. Problemlösung → integriert fachlich-rechtliche Sicht in der Erziehung und für Jugend- sowie Landesjugendamt

→ integriert fachlich- rechtliche Sicht

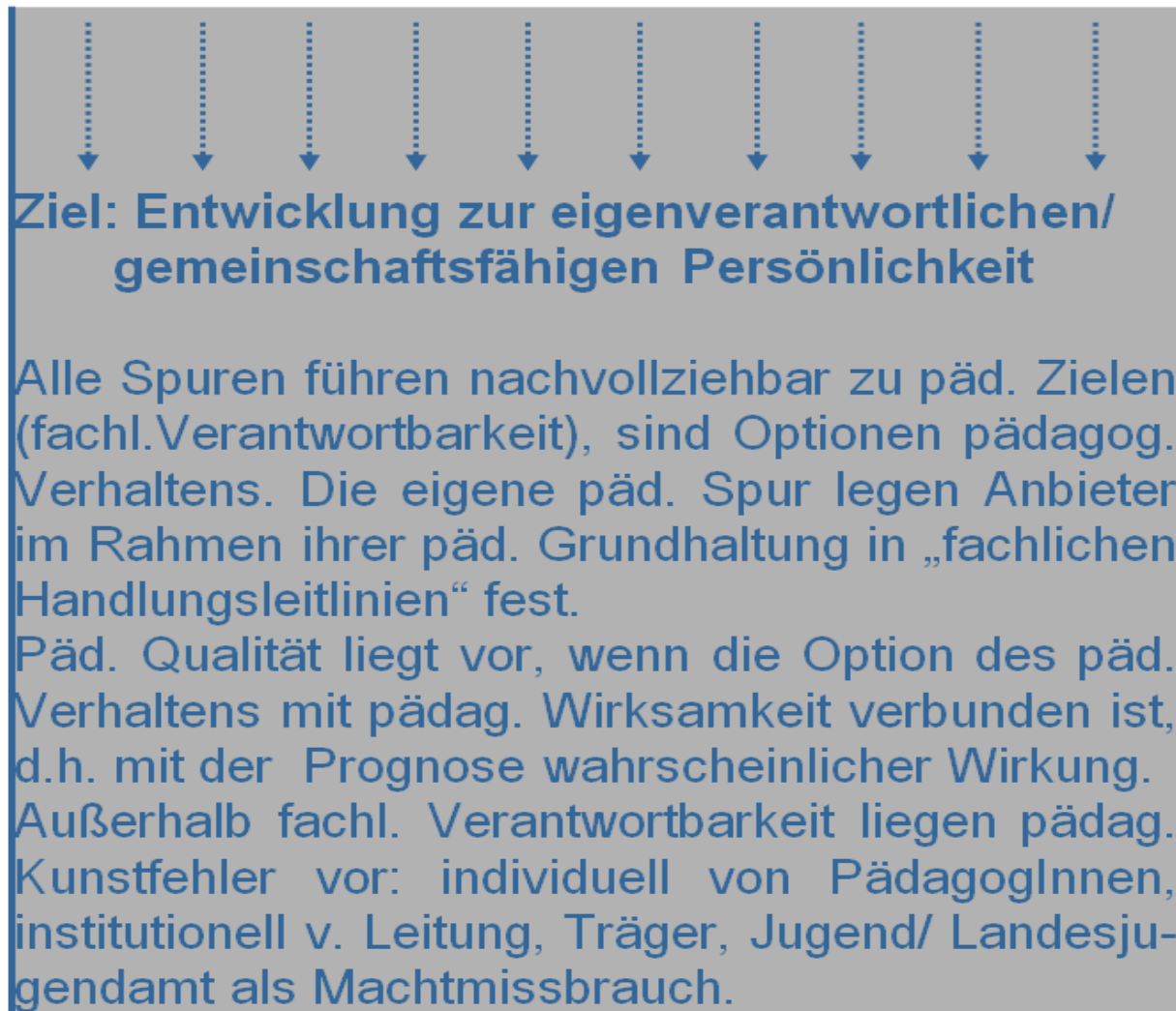


**Im Grunde genommen sind alle
Kinder schwierig,
weil sie selten genau das tun,
was wir von ihnen erwarten.**

(Mehringner)

6. Problemlösung → Was bedeutet „fachlich verantwortlich“ ?

Pädagogische Straße → „**Pädagogische Kunst**“
= viele Spuren führen zu pädag. Ziel i. R. fachlicher Verantwortbarkeit



6. Problemlösung → integriert fachlich - rechtliche Sicht: “Fachliche Handlungsleitlinien“ nach dem § 8 b II SGB VIII

Kinderschutz- Voraussetzung in Einrichtungen ist Handlungssicherheit d. PädagogInnen durch „**fachliche Handlungsleitlinien**“:

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt
 2. zu Verfahren d. Beteiligung v. Kindern/Jugendlichen an struktur. Entscheidgn in d. Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in pers. Angelegenheiten.
- Aufgrund des Spannungsfelds Pädagogik - Recht erfordern „fachliche Handlungsleitlinien“ objektivierende Strukturen i.R. „fachl. Verantwortbarkeit“, den Strukturen der Rechtsordnung vorgeschaltet.



Die “**fachlichen Handlungsleitlinien**“ **der Anbieter** (§ 8bII SGB VIII) sollten ergänzt werden durch bundesweite **Leitlinien pädagog. Kunst** (Erz.ethik) und Leitlinien der JÄ/ LJÄ, in denen diese ihr Kindeswohlverständnis im Kontext eig. Aufgabenstellung erläutern (**allg.Handlungsleitlinien** wie Mind.stds).

Fachliche Handlungsleitlinien (§ 8b II Nr.1 SGB VIII)

***Fachliche Verantwortbarkeit**
= nachvollziehbares Verfolgen
pädagogischer Ziele

I. Werte → z.B. Autonomie
Würde, Gerechtigkeit

II. Allg. Handlungsgrundsätze

III. Verhalten d. PädagogInnen
im Alltag: Praxisbeispiele

Bundesweite Leitlinien päd. Kunst:
Rahmen fachlicher
Verantwortbarkeit*
Fachverbände →
Erziehungsethik

Fachl. Handlungsleitlinien → Ziffern I-III
Anbieter beschreibt
seine päd. Grundhaltung
i. R. fachlicher
Verantwortbarkeit*

**Fachlich-rechtliches
Problemlösen:** fachl.
Verantwortbarkeit*
vor rechtlicher Zu-
lässigkeit prüfen !!

PädagogInnen/päd. Haltung:
Auftrag an Fachbereich bzw.
an das spezifische Angebot:
gemeins. päd. Grundhaltung
als größtmöglichen gemeins.
Nenner Aller beschreiben in:

Betriebskultur
→ Transparenz
→ off. Diskussion d.
Problemfelder
→ sensible Leitung

**Das Spannungsfeld
Pädagogik - Kindes-
rechte**

fachl. Handlungsleitlinien
→ Ziffern I. bis III.

Trägerverantwortg.
→ fachl. + rechtliche
Orientierung für die
MitarbeiterInnen

6. Problemlösung → integriert fachl.- rechtl. Sicht: Kindeswohl

- **“Kindeswohl** ist wahrscheinlich das zynischste Lügenwort, das sich ein deutscher Justiz- und Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen: eine Worthülse, um noch das größte Verbrechen gegen Kinder zu decken” („Die vaterlose Gesellschaft“ / Matthias Matussek).
- “Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit” → § 1 Abs.1 SGB VIII/ allgemeines Ziel der Erziehung/ Inhalt des „Kindeswohls“
- **Vorab: „Kindeswohl“ im Kontext Art. 3 UN Kinderrechtskonvention/KRK beinhaltet das körperliche, geistige, seelische Wohl (§ 1666 BGB) des Kindes/ Jugendlichen und wird anhand folgender Kriterien beurteilt:**
 - Innere Bindungen
 - Wille des Kindes/ Jugendlichen
 - Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
 - Positive Beziehungen zu den Elternam besten: konkretisiert in „fachlichen Handlungsleitlinien“ des Anbieters

6. Problemlösung → integriert fachl.- rechtl. Sicht: Kindeswohl

KW → § 1666 BGB: „körperliches, geistiges, seel. Wohl“ des Kindes/ Jugendln.
Für die Erziehung konkretisiert in dieser Zweigliedrigkeit (Rahmen):

- 1. **Fachl. Verantwortbarkeit**
- 2. **Kindesrechte**



6. Problemlösung → integr. fachl.- rechtl.Sicht: KW.gefährdung

KWG → § 1666 BGB

Die Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Jugendlichen.

KWG wird in folgender Dreigliedrigkeit konkretisiert:

- a. Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr
- b. Prognose andauernder Gefahr für körperl., geistiges oder seel. Wohl: z.B. Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder Vernachlässigung* (*aufgrund fehlender o. unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt, mit Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung)
- c. Andauerndes Nichtbeachten von Mindeststandards, die Jugend-/ Landesjugendämter im Rahmen des „Kindeswohls“ festgelegt haben.

6. Problemlösung → integriert fachlich- rechtliche Sicht: **Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik - Alltag (a)**

1. Wird ein päd. Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit) ? (b)

ja	→ Frage 2
nein	→ Frage 4
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ? (c)

ja	→ Frage 3
nein	→ Macht (-)
3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten/SB (d) (e) ?

ja	→ zul. Macht
nein	→ Frage 4
4. Liegt Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/J. vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wird ?

ja	→ zul. Macht
nein	→ Machtmissbr.

5. Ideen: Alternativen? Welche Aussagen ergeben sich für „fachl. Handlgs.leitlinien“?

- (a) Bei einer Straftat ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Macht auszugehen
- (b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen
- (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
- (d) Bei pädagogischer Routine ist die Zustimmung im Erziehungsauftrag enthalten
- (e) aber: Zustimmung des Kindes/Jugl'n bei Taschengeldverwendg. (päd.Vereinbarung)
- (f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
- (g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist

6. Problemlösung → integriert fachlich- rechtliche Sicht: **Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik - Alltag (a)**

Der Pädagoge nutzt die Abwesenheit einer Sechzehnjährigen, um ihr Zimmer nach einer Waffe zu durchsuchen, mit Hilfe derer sie Gruppenmitglieder terrorisiert.

Anwenden des Prüfschemas :

1. Frage: nein, da Maßnahme nicht Teil eines pädagogischen Prozesses(*).
4. Frage: Zwar Gefahrenlage, gemeins. Durchsuchung hätte aber ausgereicht, d.h. heimliche Vorabmaßnahme war nicht erforderlich → **unzuläss. „Macht“**
Anders, wenn die Waffe im konkreten Fall der Bedrohung mit körperlicher Gewalt entrissen werden muss → **zulässige „Macht“**

(*) Teil des päd. Prozesses sind z.B. pädag. Grenzsetzungen: verbal oder aktiv.
Aktive päd. Grenzsetzung = Maßnahme, die - wie jede päd. Grenzsetzung - die allg. Handlungsfreiheit eines K/ Jugln. begrenzt, jedoch unter nachvollziehbar päd. Zielrichtung (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit)

6. Problemlösung → integriert fachlich- rechtliche Sicht: **Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik - Alltag (a)**

Die Pädagogin nimmt Einblick in das persönl. Tagebuch der Fünfzehnjährigen, hat den begründeten Verdacht „schlechten Umgangs“ außerhalb d. Einrichtung.

Anwenden des Prüfschemas :

1. Frage: nein, da die Maßnahme nicht Teil eines päd. Prozesses ist

4. Frage: keine Eigen- oder Fremdgefährdung → **unzuläss. „Macht“**

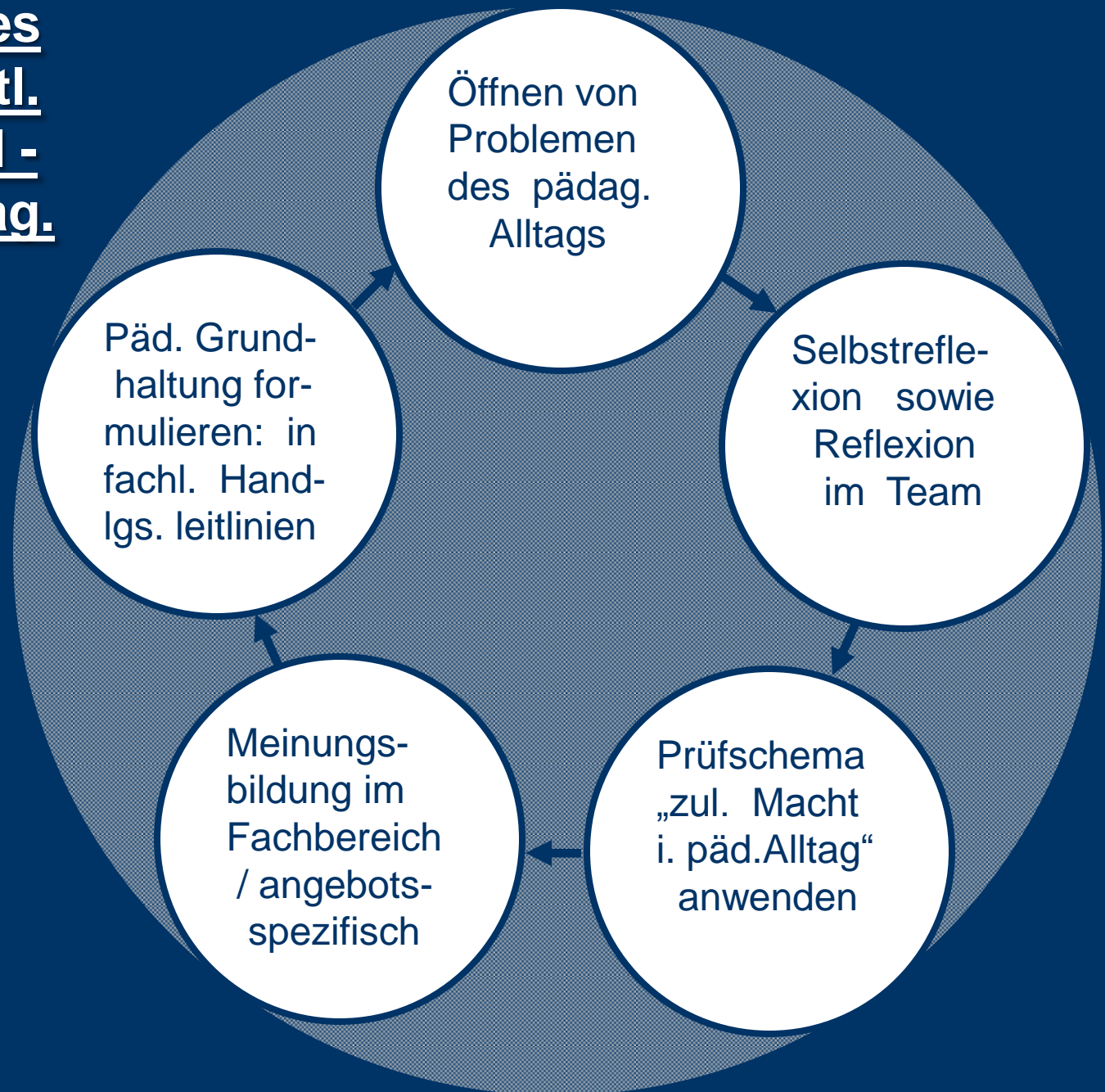
anders, wenn der begründete Verdacht des Umgangs mit Missbrauchsvater besteht und ein Klärungsgespräch erfolglos blieb → **zulässige „Macht“**

6. Problemlösung → integriert fachlich- rechtliche Sicht Zur Erinnerung: anfangs gestellte Fragen

1. Wie kann die Handlungssicherheit gestärkt werden? Etwa in folg. Kontext:
 - Verhindern des Raumverlassens, um päd. Gespräch zu beenden (vor die Tür Stellen), Wegnahme gefährlicher Gegenstände, Zimmerdurchsuchen
 - Jugendamt: Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdung / § 42 SGB VIII
 - Landesjugendamt: Personaleignung i.R. Betriebserlaubnis/ § 45 SGB VIII
2. Ist die Pädagogik Erfüllungsgehilfe der Justiz oder hat sie eigene Leitlinien fachlicher Verantwortbarkeit zu beschreiben? Welches Verhalten ist fachl. verantwortbar, d.h. päd. schlüssig? Wo liegt die fachl. Erziehungsgrenze? Hat nicht die Pädagogik die Aufgabe, unbestimmte Rechtsbegriffe wie Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung und Gewalt fachlich zu konkretisieren?

„Es ist Aufgabe der Jugendhilfe, disziplinar und professionell begründete Kriterien zur Fassung unbestimmter Rechtsbegriffe zu formulieren.“
3. Welche Konsequenzen aus Vergangenheit ? Wie kann einheitliches Kindeswohlverständnis erreicht und Beliebigkeitsgefahr begegnet werden?

7. Permanenter QM - Prozess i.R.des fachlich- rechtl. Bewertens all- täglicher pädag. Themen





VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT